

# NUTZUNGSVERTRAG

zwischen

der Scheibenschützen-Gesellschaft Kaarst 1962 e.V., c/o Präsident Bernd Espeter, Am Neumarkt 5, 41564 Kaarst, als Vermieter (hoferhof@ssg-kaarst.de), und

der Person (Vor- und Nachname): \_\_\_\_\_ ,

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort): \_\_\_\_\_ ,

Tel.: \_\_\_\_\_ , E-Mail: \_\_\_\_\_ ,

Schützenzug (Zugname, Ort): \_\_\_\_\_ ,

als Mieter.

## § 1 Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung zu den nachfolgenden Bedingungen

- den KK-Schießstand (mit / ohne Pavillon/Grillplatz)
- den LG-Schießstand (Scheibenstand innen inkl. Vorraum)
- der Außenbereich inkl. Pavillon/Grillplatz (mit / ohne KK-/LG-Schießstand)
- die Gaststätte (mit / ohne LG-Schießstand, mit / ohne KK-Schießstand)
- kompletter Hoferhof der SSG (mit / ohne Schießstände)
- \_\_\_\_\_

## § 2 Mietzeit

Der Vermieter überlässt dem Mieter vorstehend angekreuzte/n Bereich/e zur tageweisen Nutzung

vom \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ Uhr, bis \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ Uhr,

## § 3 Miete

Die Miete beträgt pro Tag

- 100,00 € für die Nutzung des KK-Schießstandes,
- 150,00 € für die Nutzung des KK-Schießstandes mit Pavillon,
- 70,00 € für die Nutzung des LG-Schießstandes ohne Gaststätte,
- 400,00 € für die Nutzung der Gaststätte / Außenbereich ohne Schießstände,
- 450,00 € für die Nutzung des Außenbereichs (inkl. Pavillon) mit KK-Schießstand,
- 500,00 € für die Nutzung der Gaststätte mit KK-Schießstand,
- 600,00 € für die Nutzung der kompletten Hoferhof-Anlage,
- \_\_\_\_\_,00 € für die Nutzung der/des \_\_\_\_\_.

## § 4 Kaution

Sofern Kaution erhoben wird, beträgt diese zur Abdeckung von Ansprüchen des Vermieters gegen den Mieter wegen Forderungen, Beschädigungen, Reinigungen und Verlusten beträgt

- 50,00 € bei Anmietung eines Schießstandes oder beider Schießstände,
- 300,00 € bei Anmietung der Gaststätte.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung von Miete und Kaution, Übergabe, Rücktrittsrecht des Vermieters bei nicht rechtzeitiger Zahlung, Stornogebühren bei Rücktritt des Mieters**

1. Die Miete ist grundsätzlich im Voraus

- innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss des Mietvertrags per Überweisung auf das Konto des Vermieters bei der **Raiffeisenbank Kaarst eG, BLZ 370 694 05, Konto-Nr. 510 171 0027 oder IBAN: DE11 3706 9405 5101 7100 27, BIC: GENODED1KAA** oder
- durch Barzahlung bei Übergabe (nur in Abstimmung mit dem Vermieter) zu zahlen.

2. Die Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter erfolgt nur, wenn der geschuldete Gesamtbetrag zuvor im Voraus auf dem vorbezeichneten Konto des Vermieters oder in Bar eingegangen ist.

3. Ist der geschuldete Gesamtbetrag nicht bis zum 10. Tag nach Abschluss des Mietvertrags auf dem vorbezeichneten Konto des Vermieters eingegangen, so ist der Vermieter mit Ablauf des 10. Tages nach Abschluss des Mietvertrags jederzeit berechtigt, mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Mieter von dem Mietvertrag zurückzutreten und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten.

4. Im Falle des Rücktritts des Mieters bis sechs Wochen vor Beginn der Mietzeit fällt eine vom Mieter zu leistende Stornogebühr in Höhe von 50 % der Miete an, danach beträgt die Stornogebühr 100 % der Miete.

## **§ 6 Verzehrbedingungen bei Anmietung eines Schießstandes / beider Schießstände ohne gleichzeitige Anmietung der Gastwirtschaftsräume**

1. Mit der Anmietung eines Schießstandes/beider Schießstände ist der Mieter verpflichtet, zum Verzehr in den zur Nutzung überlassenen Bereiche die nachfolgenden alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke zu nachfolgenden Preisen über den Vermieter abzunehmen

Bolten-Alt	0,33 l Flaschen Bolten Alt zu Stk. 2,00 €,
Bitburger-Pils	0,33 l Flaschen Bitburger Pils zu Stk. 2,00 €,
Cola/Fanta/Sprite/Wasser	0,33/0,25 l Flaschen zu Stk. 1,50/1,20 €.

Vorgenannte Marken-Getränke stellt der Vermieter gekühlt zur Abnahme bereit. Angebrochene Flaschen und Flaschen sind zum vollen Preis zu vergüten. Fehlendes Leergut ist mit dem vollen Pfandpreis zu vergüten. Der Verzehr von selbst mitgebrachtem Bier oder obigen nichtalkoholischen Getränken ist dem Mieter eines Schießstandes / beider Schießstände ohne gleichzeitige Anmietung der Gaststätte nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird eine zusätzliche Miete nach § 3 wie für die Nutzung der Gaststätte nach § 3 erforderlich, d.h. zusätzlich derzeit 400,00 €.

2. Ziffer 1 gilt nicht bei Anmietung eines Schießstandes/beider Schießstände und gleichzeitiger Anmietung der Gastwirtschaftsräume.

## **§ 7 Verzehrbedingungen bei Anmietung der Gastwirtschaftsräume ohne / mit gleichzeitiger Anmietung eines Schießstandes / beider Schießstände**

Bei Anmietung der Gaststätte sowohl ohne gleichzeitige Anmietung eines Schießstandes/beider Schießstände als auch mit gleichzeitiger Anmietung eines Schießstandes/beider Schießstände hat der Mieter für Speisen selbst zu sorgen.

- Der Mieter wird die Getränke zu den Bedingungen des § 6 Ziffer 1 vom Vermieter beziehen.
- Der Mieter wird für Getränke selbst sorgen.

Für anderweitige Getränke und / oder Essen (mit Equipment) hat der Mieter selbst zu sorgen.

## **§ 8 Besondere Bedingungen bei Anmietung des Kleinkaliber-Schießstandes (Außenstand)**

Der Vermieter stellt Kleinkaliberwaffe zum Schießen und Munition zum sofortigen Verbrauch jeweils in der Zeit der Mietdauer auf dieser Schießstätte. Die Übergabe von Waffe und Munition erfolgt nur an einen in einer Schießleiterliste einer übergeordneten Schützenbruderschaft bzw.

Bürgerschützenverein eingetragenen Schießleiter bzw. einen Schießleiter, der im Besitz eines dem Vermieter vorzulegenden gültigen Schießleiterausweises ist.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der von ihm benannte Schießleiter in der Liste namentlich aufgeführt ist bzw. einen gültigen Schießleiterausweis vorlegen kann. Waffe und Munition sind bis unmittelbar vor und sofort unmittelbar nach dem Schießen vom Schießleiter in einem Waffenschrank des Vermieters unter Verschluss zu halten bzw. zu nehmen. Dem Schießleiter wird zu diesem Zweck mit Übergabe von Waffe und Munition ein Schlüssel des Waffenschrankes ausgehändigt.

Der Erhalt von Waffe, Munition und Schlüssel ist vom Schießleiter gegenüber dem Vermieter durch Unterschrift zu bestätigen. Waffe, Munition und Schlüssel sind vom Schießleiter während der gesamten Mietdauer an sich zu nehmen und von ihm zusammen mit der Rückgabe des Mietgegenstands durch den Mieter an den Vermieter zurückzugeben.

Der Schießleiter hat während der gesamten Mietdauer die Aufsicht über Waffe und Munition sowie entsprechend der Schießstandordnung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über das Schießen auf dem Schießstand zu führen. Der Schießleiter trägt neben dem Mieter die Verantwortung dafür, dass Waffe und Munition während der Zeit des Schießens unter Aufsicht des Schießleiters und außerhalb der Zeit des Schießens im Waffenschrank des Vermieters unter Verschluss sind und der Schlüssel des Waffenschrankes sich zu jeder Zeit im Gewahrsam des Schießleiters befindet sowie das Schießen nur im Rahmen und nach den Regeln sowie in den Disziplinen einer waffenbehördlich genehmigten Schießsportordnung erfolgt.

Der Mieter muss Vogel und Munition vom Vermieter erwerben zum Preis von

25,00 €	pro Vogel,
00,25 €	pro Patrone (Kleinkaliber).

Die Überlassung der Kleinkaliberwaffe ist in der Miete enthalten und nicht besonders zu vergüten. Die Verwendung selbst mitgebrachter Vögel und Munition ist dem Mieter nicht gestattet.

### **§ 9 Besondere Bedingungen bei Anmietung des Luftgewehr-Schießstandes (Scheiben)**

Der Vermieter stellt Luftgewehr zum Schießen und Munition (Diabolos) zum sofortigen Verbrauch jeweils in der Zeit der Mietdauer auf dieser Schießstätte. Die Übergabe von Luftgewehr und Munition erfolgt auf Mieterseite nur an eine Person, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Luftgewehr und Munition sind bis unmittelbar vor und sofort nach dem Schießen vom Mieter in einem Schrank des Vermieters unter Verschluss zu halten bzw. zu nehmen. Dem Mieter wird zu diesem Zweck mit Übergabe von Luftgewehr und Munition ein Schlüssel des Schrankes ausgehändigt.

Der Erhalt von Luftgewehr, Munition und Schlüssel ist vom Mieter gegenüber dem Vermieter durch Unterschrift zu bestätigen. Luftgewehr, Munition und Schlüssel sind mit der Rückgabe des Mietgegenstands durch den Mieter an den Vermieter zurückzugeben.

Der Mieter hat während der gesamten Mietdauer die Aufsicht über Luftgewehr und Munition sowie entsprechend der Schießstandordnung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über das Schießen auf dem Schießstand zu führen. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass Luftgewehr und Munition während der Zeit des Schießens unter seiner Aufsicht und außerhalb der Zeiten des Schießens im Schrank des Vermieters unter Verschluss sind und der Schlüssel des Schrankes sich zu jeder Zeit im Gewahrsam des Mieters befindet sowie das Schießen nur im Rahmen und nach den Regeln sowie in den Disziplinen einer waffenbehördlich genehmigten Schießsportordnung erfolgt.

Der Mieter wird insoweit darauf hingewiesen, dass das Schießen mit Luftgewehr bis 14 Jahre nur unter Aufsicht eines in einer Schießleiterliste einer übergeordneten Schützenbruderschaft bzw. Bürgerschützenverein eingetragenen Schießleiters mit der besonderen Qualifikation als Kinder- und Jugendschießleiter erlaubt ist bzw. unter Aufsicht eines Schießleiters, der im Besitz eines gültigen Schießleiterausweises ist mit Ausweisung der besonderen Qualifikation als Kinder- und Jugendschießleiter.

Der Mieter muss Scheiben und Diabolos vom Vermieter erwerben zum Preis von

00,10 € pro Scheibe,  
12,50 € pro Dose Diabolos bzw. 6,25 € pro max. halbe Dose Diabolos

Die Überlassung des Luftgewehrs ist in der Miete enthalten und nicht besonders zu vergüten. Die Verwendung selbst mitgebrachter Scheiben und Munition ist dem Mieter nicht gestattet. Die Verwendung selbst mitgebrachter Luftgewehre ist dem Mieter gestattet.

### **§ 10 Rückgabe des Mietgegenstands, Reinigung**

1. Der Mietgegenstand ist aufgeräumt und besenrein in dem Zustand zurückzugeben, in dem er dem Mieter übergeben worden ist. Tische und Theken und Küche sind vom Mieter feucht abzuwischen bzw. sauber zu reinigen. Müll, Speisereste und nicht im Eigentum des Vermieters stehendes Leergut sind vom Mieter vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt, eine allgemeine Entsorgungspauschale von EUR 50,00 zu berechnen.

2. Die Nassreinigung des Mietgegenstands, insbesondere des Bodens, einschließlich der Nassreinigung der Toiletten, ist bei Vorliegen eines Grades normaler Verschmutzung (Besenrein) mit der Miete abgegolten. Wird der Grad normaler Verschmutzung überschritten, z.B. bei - auch teilweise - verklebten Boden, bei Erbrochenem auf Böden, an Wänden oder an sanitären Einrichtungen) und hat der Mieter diese - trotz Aufforderung - nicht bis zur Rückgabe des Mietgegenstands rückstandslos beseitigt, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den zusätzlichen Reinigungsaufwand mit bis zu EUR 300,00 zu berechnen und hierfür die Kautions einzusetzen.

### **§ 11 Lautstärke (insbesondere im Zelt / Außenbereich)**

Der Mieter hat die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Lärms einzuhalten, insbesondere bei Veranstaltungen im Außenbereich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Außenbereich die Lautstärke nach 22:00h auf das gesetzliche Maß abzusenken ist. Der Mieter ist für Vergehen / Ordnungswidrigkeiten selbst verantwortlich.

### **§ 12 Ausschankgenehmigung**

Gegenstand der Vermietung ist gemäß § 1 nur die Überlassung der oben angekreuzten Bereiche. Die Vermietung umfasst nicht die öffentlich-rechtliche Genehmigung zum Ausschank von Getränken oder Verzehr. Diese ist erforderlich, sobald der Mieter eine Veranstaltung durchführt, die sich nicht nur als geschlossene Veranstaltung an die eigenen Vereinsmitglieder richtet, sondern zu der öffentlich eingeladen wird bzw. die jedermann Interessiertem zugänglich ist.

Der Mieter hat die Ausschankgenehmigung selbst bei der Stadt Kaarst zu beantragen. Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass ohne eingeholte Genehmigung der Ausschank untersagt ist.“

### **§ 13 Besondere Pandemie (Sars-CoV-2) Vereinbarungen**

Die Vermietung erfolgt nur unter Einhaltung der Voraussetzungen für Schieß- und Freizeitveranstaltungen aus der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche rechtlichen Pflichten und Voraussetzungen aus der CoronaSchVO NRW sowohl für die Vermietung selbst als für ihre Teilnehmer einzuhalten. Er stellt den Vermieter von sämtlichen Pflichten gegenüber den Ordnungsbehörden, Schadenersatzansprüchen der Teilnehmer oder sonstiger Dritte für die Dauer der Vermietung frei.

Der Mieter stellt sicher, dass an der Schieß- und Freizeitveranstaltung nicht mehr als 100 Personen teilnehmen.

Jeder dieser Teilnehmer muss immunisiert sein i.S.d. Anlage 2 zur CoronaSchVO NRW in der derzeit gültigen Fassung, im Zweifel seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft oder seit mindestens 28 Tage maximal 90 Tage seit dem Nachweis eines positiven Testergebnisses (PCR, PoC-PCR,

o.ä.) genesen sein und für die Dauer der Veranstaltung über einen Negativtestnachweis nicht älter als 24 Stunden verfügen.

Der Mieter soll den Status der Immunisierung oder den Negativtestnachweis im Rahmen der einfachen Rückverfolgbarkeit feststellen und versichern, dass die Liste vollständig ist und sämtliche Teilnehmer(in) erfasst. Der Vermieter kann hierfür auf Wunsch Vordrucke zur Verfügung stellen. Der Mieter versichert weiter, dass sämtliche Teilnehmer der Veranstaltung weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, noch in den vergangenen 28 Tagen positiv getestet wurden auf eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Rückverfolgbarkeit ist nur sichergestellt, wenn jede(r) Teilnehmer(in) der Veranstaltung auf einer Liste mit Vornamen, Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erfasst ist. Bei wechselnden Personenkreisen muss auch der Zeitraum des Aufenthalts erfasst werden.

Die Liste der Rückverfolgbarkeit ist dem Vermieter auf Wunsch nach dem Ende der Veranstaltung in Original oder Kopie auszuhändigen.

#### § 14 Sonstige Vereinbarungen

---

---

---

Kaarst, den \_\_\_\_\_

Kaarst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mieter)

**Anlage 1: Übergabeprotokoll zum Zeitpunkt des Beginns des Mietverhältnisses bzw. Rückgabeprotokoll zum Zeitpunkt des Endes des Mietverhältnisses**

ÜBERGABE		RÜCKGABE		ABRECHNUNG		
Anz.	Gegenstand	Anz.	Gegenstand	Δ	EH-Preis	Summe
	0,33 l - Bolten Alt		0,33 l - Bolten Alte		2,00 €	
	0,33 l - Bitb. Pils		0,33 l - Bitb. Pils		2,00 €	
	0,33 l - Coca Cola		0,33 l - Coca Cola		1,50 €	
	0,33 l - Fanta		0,33 l - Fanta		1,50 €	
	0,33 l - Sprite		0,33 l - Sprite		1,50 €	
	0,33 l - Apfelschorle		0,33 l - Apfelschorle		1,50 €	
	0,25 l - Wasser		0,25 l - Wasser		1,20 €	
Zwischensumme (Getränke):						
	Holzvogel		Holzvogel		25,00 €	
	Patronen (KK)		Patronen (KK)		0,25 €	
Dose	Diabolos (LG)	Dose	Diabolos (LG)		12,50 €	
	LG-Scheiben		LG-Scheiben		0,10 €	
	10 kg Gasflasche		10 kg Gasflasche		30,00 €	
Zwischensumme (Munition u.a.)						
Miete	KK-Stand				100,00 €	
Miete	KK-Stand/Pavilion				150,00 €	
Miete	Gaststätte				400,00 €	
Miete						
<b>Gesamt (€)</b>						

Der Gesamtbetrag wird/wurde überwiesen / wie folgt bar bezahlt: \_\_\_\_\_

GEGENSTAND		ÜBERGABE	RÜCKGABE
Equipment	Einheit	Anzahl	Anzahl
Messing-Zapfgarnitur (Zapfhahn, Ventil, 2 Gummis)	Stück		
Holzbock für Bierfass	Stück		
Tablett für Getränke	Stück		
Altbier-, Pils-, Limogläser	Stück		

GEGENSTAND		ÜBERGABE	RÜCKGABE
Schlüssel	Einheit	Anzahl	Anzahl
Schlüssel für den Kucheneingang Hofseite	Stück		
Schlüssel für die Gastwirtschaft Hofseite	Stück		
Schlüssel für die Außentüre zum Garten / KK-Stand	Stück		
Schlüssel für den Luftgewehr-Schießstand	Stück		
Schlüssel für den Kugelfang am KK-Schießstand	Stück		
Schlüssel für den Waffenschrank	Stück		
Schlüssel für	Stück		
Schlüssel für	Stück		

### § 1 Bestätigung der Übergabe

Dem nachunterzeichnenden Mieter sind heute wie vorstehend angekreuzt bzw. angegeben Getränkebestand, Equipment, Schlüssel zum Mietgegenstand, Luftgewehr, Diabolos, Vögel, Scheiben und Schlüssel zur Luftgewehrverwahrung durch den Vermieter übergeben worden. Die angemieteten Räumlichkeiten wurden ordnungsgemäß ohne Mängel übergeben. Dieses bestätigen durch Unterschrift:

Kaarst, den \_\_\_\_\_

Kaarst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mieter)

### § 2 Anmietung des Kleinkaliber-Schießstandes

Dem/n nachunterzeichnenden Schießleiter/n sind heute wie vorstehend angekreuzt bzw. angegeben Kleinkalibergewehr, Munition (Patronen) und Schlüssel zum Waffenschrank durch den Vermieter übergeben worden, wobei diese/r versichert, erstens vom heutigen Zeitpunkt an ununterbrochen für den Zeitraum bis zum Ende der Mietdauer in einer Schießleiterliste einer übergeordneten Schützenbruderschaft bzw. Bürgerschützenverein eingetragen zu sein bzw. im Besitz eines gültigen Schießleiterausweises zu sein, zweitens die ihm als Schießleiter nach dem diesem Übergabeprotokoll zugrunde liegenden Vertrag sowie den waffenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft und ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dieses bestätigen mit ihrer Unterschrift:

1. Schießleiter (Vor- und Nachname): \_\_\_\_\_

Anschrift/Telefon: \_\_\_\_\_

2. stellv. Schießleiter (Vor- und Nachname): \_\_\_\_\_

Anschrift/Telefon: \_\_\_\_\_

Kaarst, den \_\_\_\_\_

Kaarst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift (stellv. **Schießleiter**))

### § 3 Bestätigungen zur Rückgabe

1. Dem nachunterzeichnenden Vermieter sind heute wie vorstehend angekreuzt bzw. angegeben Getränkebestand, Equipment, Schlüssel zum Mietgegenstand, Luftgewehr, Diabolos, Vögel, Scheiben und Schlüssel zur Luftgewehrverwahrung durch den Mieter zurückgegeben worden.  
Rückgabe der Kautions gemäß § 4 des Nutzungsvertrages:

- Die Kautions in Höhe von \_\_\_\_\_ € wird in bar ausgezahlt und durch Unterschrift bestätigt.
- Es wurde keine Kautions eingezahlt, entsprechend erfolgt auch keine Auszahlung.

Dieses bestätigen mit ihrer Unterschrift:

Kaarst, den \_\_\_\_\_

Kaarst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mieter)

### 2. Anmietung des Kleinkaliber-Schießstandes

Dem nachunterzeichnenden Vermieter sind heute wie vorstehend angekreuzt bzw. angegeben Kleinkalibergewehr, Munition (Patronen) und Schlüssel zum Waffenschrank durch den Schießleiter zurückgegeben worden.

Dieses bestätigen mit ihrer Unterschrift:

Kaarst, den \_\_\_\_\_

Kaarst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift **Schießleiter**)



## Quittungsbeleg für den Mieter

Der nachunterzeichnende Vermieter (Scheiben-Schützen-Gesellschaft Kaarst) der Gaststätte und Schießanlagen in 41564 Kaarst, Neusserstr. 66 (Hoferhof) bestätigt dem Mieter

Name bzw. Schützenzug (Zugname, Ort): \_\_\_\_\_,

Datum und Zweck der Veranstaltung: \_\_\_\_\_,

nachstehende Abrechnung:

			ABRECHNUNG	
Anz.	Einh.	Gegenstand	EH-Preis	Gesamtpreis
	Stück	0,33 l - Bolten Alt	2,00 €	
	Stück	0,33 l - Bitburger Pils	2,00 €	
	Stück	0,33 l - Coca-Cola	1,50 €	
	Stück	0,33 l - Fanta	1,50 €	
	Stück	0,33 l - Sprite/Apfelschorle.	1,50 €	
	Stück	0,25 l - Wasser	1,20 €	
	Stück	Holzvogel KK	25,00 €	
	Stück	Patronen Kleinkaliber	0,25 €	
	Dose	Diabolos Luftgewehr	10,00 €	
	Stück	Luftgewehrscheiben	0,10 €	
	Stück	10 kg Gasflaschen für Heizstrahler	30,00 €	
		KK-Stand	100,00 €	
Miete		KK-Stand inkl. Pavillon u.a.	150,00 €	
Miete		Gaststätte	400,00 €	
Miete				
<b>Gesamt (€)</b>				

Kaarst, den \_\_\_\_\_

Betrag von \_\_\_\_\_ € dankend erhalten

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Vermieter)

## Daten für die Überweisung

Empfänger: **Scheibenschützen-Gesellschaft Kaarst 1962 e.V.**

Bank: **Raiffeisenbank Kaarst eG, IBAN: DE11 3706 9405 5101 7100 27, BIC: GENODED1KAA)**

Verwendungszweck: **Name des Schützenzuges**, Miete Hoferhof vom **Datum der Veranstaltung**